

Beitragsordnung Golfclub Halle e.V.

Diese Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Clubs auf der Grundlage der Satzung und ist verbindlich für jedes Clubmitglied. Die Beiträge und sonstigen Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Eine neue Mitgliedschaft im Golfclub Halle e.V. setzt ein Spielrecht beim Betreiber voraus.

1. Aufnahmegebühr für die Vereinsmitgliedschaft

Die Aufnahmegebühr entfällt mit Inkrafttreten der Beitragsordnung.

2. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt

2.1. für Altmitglieder (vor dem 01.01.2026) ohne Spielrecht beim Betreiber

a) Altmitglieder mit Aufnahmegebühr	240,-€
b) Ehe- oder Lebenspartner, volljährige Kinder der Altmitglieder mit Aufnahmegebühr	140,-€
c) Altmitglieder ohne Aufnahmegebühr	360,-€
d) für Ehe- oder Lebenspartner, volljährige Kinder der Altmitglieder ohne Aufnahmegebühr	240,-€
e) für Person aus Firmenmitgliedschaft	360,-€
f) Altmitgliedschaft für Studierende, Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr	120,-€
g) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	80,-€
h) Zweitmitglieder	240,-€
i) Ehe- oder Lebenspartner der Zweitmitglieder	140,-€
j) Fernmitglieder	240,-€
k) Ehe- oder Lebenspartner der Fernmitglieder	140,-€

Dieser Betrag beinhaltet ein Spielrecht auf den Übungsanlagen und dem Kurzplatz. Ein Wechsel in den Regeltarif (Punkt 3 der alten Beitragsordnung) entfällt.

2.2. für Neumitglieder und Altmitglieder mit Spielrecht beim Betreiber

a) Mitglieder mit Aufnahmegebühr	60,-€
b) volljährige Personen und Mitglieder ohne Aufnahmegebühr	80,-€
b) Ehe- oder Lebenspartner, volljährige Kinder	80,-€
c) für Studierende, Auszubildende bis 27. Lebensjahr	80,-€
d) für Kinder und Jugendliche bis 18. Lebensjahr	80,-€
e) für Person aus Firmenmitgliedschaft	80,-€
f) Zweitmitglieder	80,-€
g) Ehe- oder Lebenspartner der Zweitmitglieder	80,-€
h) Fernmitglieder	80,-€
i) Ehe- oder Lebenspartner der Fernmitglieder	80,-€

2.3 passive Mitgliedschaft 80,-€

Mitglieder die aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen kein Spielrecht beim Betreiber innehaben und/oder den Golfsport nicht ausüben können und somit auf den DGV-Ausweis verzichten.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jeweils am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch nach Rechnungslegung durch den Verein. Vorzugsweise erfolgt der Einzug über das Lastschriftverfahren.

4. Die Firmenmitgliedschaft erlaubt eine Personenzahl von maximal 4. Mit Übersteigung dieser Anzahl ist für weitere 4 Personen eine Zuwendung an die Jugendabteilung des Club's von 1000,-€ zu zahlen. Scheidet ein Mitglied aus der Firmenmitgliedschaft aus und bleibt weiterhin Mitglied im Verein, so hat es mit Fälligkeit den entsprechenden Regelmitgliedsbetrag zu zahlen und ein Spielrecht beim Betreiber zu erwerben.

5. Bei Vereinsbeitritt ab dem 01.08. des laufenden Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag einmalig um die Hälfte.

6. Der Verein ist berechtigt, Bearbeitungsgebühren von Kreditinstituten oder Behörden bei Rücklastschriften beim verursachenden Mitglied einzufordern und eine Mahngebühr bis zu 10,00 € je Vorgang (Mahnung) zu erheben.

7. In begründeten Fällen, insbesondere bei Studierenden und Auszubildenden, sind Ratenzahlungen auf Gebühren und Beiträge möglich. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.

8. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 28.03.2023.

Halle (Saale), den 25. August 2025

Der Vorstand